

AMT UNTERSPREEWALD

Beschlussvorlage

Gemeinde: Bersteland



öffentlich nicht öffentlich Dringlichkeit

Gremium	Beteiligung	Datum der Sitzung	TOP	Beratungsstatus	
				vorberatend	beschließend
Ortsbeirat/Ortsvorsteher	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ortsbeirat/Ortsvorsteher	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ortsbeirat/Ortsvorsteher	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Gemeindevertretersitzung	<input checked="" type="checkbox"/>				<input checked="" type="checkbox"/>

Beratungsgegenstand: Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zur Voranfrage: Errichtung einer PV-Freiflächenanlage "Bersteland - Niewitz 2" entlang der A13 mit einer installierten Leistung von 3,57 MWp und einer Gesamtgröße von 3,94 ha in der Gemarkung Niewitz, Flur 2, Flurstück 220 und 222

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Scholz - BA	7-2025	15.04.2025

A. Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß Baugesetzbuch zur Voranfrage: Errichtung einer PV-Freiflächenanlage "Bersteland - Niewitz 2" entlang der A13 mit einer installierten Leistung von 3,57 MWp und einer Gesamtgröße von 3,94 ha in der Gemarkung Niewitz, Flur 2, Flurstück 220 und 222, zu versagen.

Bauherr: Solarpark Bersteland GbR
Frau Celine Südholt
Leblicher Straße 25
46359 Heiden

Begründung der Beschlussvorlage:

Mit Schreiben vom 20.03.2025 (Posteingang 25.03.2025) wird die Gemeinde Bersteland zur Abgabe einer Stellungnahme zur Voranfrage: Errichtung einer PV-Freiflächenanlage "Bersteland - Niewitz 2" entlang der A13 mit einer installierten Leistung von 3,57 MWp und einer Gesamtgröße von 3,94 ha in der Gemarkung Niewitz, Flur 2, Flurstück 220 und 222, aufgefordert.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Mit der Änderung des BauGB am 04.01.2023 sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen und Schienen mit zwei Hauptgleisen in einer Entfernung bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zulässig. Die Festlegung des 200-Meter-Bereichs erfolgt aufgrund der bereits bestehenden Trassen, die eine Vorbelastung mit sich bringen. Voraussetzung ist, dass die Erschließung gesichert ist und andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Für diese Bereiche entfällt die Notwendigkeit eines Bebauungsplanes. Die Einflussmöglichkeit zur Steuerung bei

der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Hoheitsgebiet der Gemeinde wird dadurch enorm beeinträchtigt. Die Genehmigung erfolgt lediglich über das Bauantragsverfahren.

Für Bundesautobahnen regelt § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Verbot bei der Errichtung von Hochbauten jeglicher Art in einem Abstand von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Der Antragsteller hat in seiner Planung lediglich 20 m vorgesehen. Ausnahmen von dieser Regel können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beim Fernstraßenbundesamt erwirkt werden.

Die Installation von PV-Freiflächenanlagen weist einen erheblichen Flächenverbrauch auf. Zudem können PV-Freiflächenanlagen das Landschaftsbild maßgeblich verändern und die Qualität der Umgebung beeinträchtigen. Der Bau von PV-Freiflächenanlagen kann Lebensräume für Tiere und Pflanzen zerstören. Insbesondere in Gebieten mit hoher Biodiversität kann dies negative Auswirkungen auf lokale Ökosysteme haben. Die Nähe zu Autobahnen kann Sicherheitsrisiken mit sich bringen, sowohl für die Installation als auch für die Verkehrsteilnehmer. Reflexionen können die Sicht der Autofahrer beeinträchtigen und zu Unfällen führen. Die Installation und der Betrieb von PV-Freiflächenanlagen können zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen verursachen, die die Lebensqualität im unmittelbar angrenzenden Ortsteil Schönwalde beeinträchtigen.

Im Flächennutzungsplan von Niewitz sind die angegebenen Flurstücke als *Flächen* für *Landwirtschaft* ausgewiesen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechen demzufolge nicht den Planungen des Antragsstellers.

Ein Nachweis über die gesicherte Erschließung liegt ebenfalls nicht vor.

Das Bauamt schlägt vor, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

Hinweis:

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Anlagen

Anlage 1: Auszug aus den Antragsunterlagen

Anlage 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Anlage 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan zur Verortung

17.04.2025

Datum

Unterschrift des zuständigen FA-Leiters:
Bock - BA

C. Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage
- in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

**Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage
oder
Ablehnung der Beschlussvorlage**

Zustimmungsempfehlung Ortsbeirat/Ortsvorsteher -Ort- :

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Ortsbeirat/Ortsvorsteher -Ort- :

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Ortsbeirat/Ortsvorsteher -Ort- :

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Von der Beratung und Abstimmung waren gemäß §22 BbgKVerf wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen:

	Sichtvermerk	
Datum/Unterschrift Vorsitzende/r	Datum/Unterschrift Amtsleiter/in	Datum/Unterschrift Amtsdirektor